

RS Vwgh 2006/11/9 2005/07/0123

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2006

Index

L66507 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke

Flurbereinigung Tirol

80/06 Bodenreform

Norm

FIVfGG §33;

FIVfLG Tir 1952 §110 ;

FIVfLG Tir 1952 §110 Abs6;

FIVfLG Tir 1952;

Rechtssatz

Die Vertretung nach § 110 Tir FIVfLG 1952 umfasst alle Vorgänge im Regulierungsverfahren, insbesondere den Abschluss von Übereinkommen und Vergleichen, wobei § 110 Abs 6 legit diesbezüglich keine Einschränkungen trifft. Bei aufrechter Bestellung eines Gemeindevorvertreters ist dieser daher nicht nur befugt, für die Gemeinde zu verhandeln, sondern kann auch rechtswirksame und die Gemeinde bindende Schritte setzen, ohne zuvor die Genehmigung der sonst zuständigen Gemeindeorgane einzuholen. Eine andere Betrachtungsweise verbietet sich schon deshalb, weil sonst die Bestellung eines Gemeindevorvertreters nach § 110 legit keinen Sinn machen. Wenn auch der Gemeindevorvertreter nach § 110 Tir FIVfLG 1952 auf die Erfordernisse der Genehmigung anderer Gemeindeorgane angewiesen wäre, ergäbe sich im Vergleich zur Verfahrensabführung mit den nach der Tir GdO 1952 zuständigen Vertretungsorganen der Gemeinde kein verfahrensökonomischer Vorteil. Die solcherart allumfassende Befugnis des Gemeindevorvertreters im Regulierungsverfahren nach § 110 Tir FIVfLG 1952 umfasst auch die Zustellvollmacht während des laufenden Regulierungsverfahrens.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2006:2005070123.X05

Im RIS seit

04.12.2006

Zuletzt aktualisiert am

12.12.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at